

Es gilt das gesprochene Wort.

**Gedenk Anlass «50 Jahre nach der staatsrechtlichen Wiederherstellung des Klosters Mariastein» vom 8. September 2021 in Solothurn**

**Die politische Dimension der Ereignisse im Spiegelbild der Politik und ihr Verhältnis zur Kirche heute**

Referat von Frau Landammann Susanne Schaffner

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident

Sehr geehrter Herr Bischof

Sehr geehrter Abt Peter

Sehr geehrte Damen und Herren

Es ist nicht ganz alltäglich, dass der Regierungsrat zu einem Gedenk Anlass für ein Abstimmungsresultat einlädt. Nüchtern betrachtet ist es das nämlich: ein Gedenk Anlass zum Volksbeschluss vom 7. Juni 1970 über das Kloster Mariastein. Und doch: ganz so simpel ist es eben nicht.

Nach den Ausführungen von Professor Urs Altermatt ist es durchaus plausibel, der staatsrechtlichen Wiederherstellung des Klosters einen Anlass zu widmen. Ich möchte dazu ein paar Gedanken aus Sicht der Politik an Sie richten. Dies auch mit Blick auf das heutige Verhältnis zwischen Staat und Religion.

Das Kloster Mariastein mag nicht im Fokus der politischen Geschäfte liegen. Und doch gibt es einige Hinweise dafür, dass Mariastein bei Regierung und Verwaltung nach wie vor einen besonderen Stellenwert einnimmt.

Ich denke hier zum Beispiel an den Auftritt des Kantons Solothurn als Gastkanton an der OLMA St. Gallen im Jahre 2013. Ein begehrtes Diorama der Klosterkirche gehörte dort zu den Hauptattraktionen der Sonderausstellung. Ich denke aber auch an die offizielle Internetseite des Kantons. Auf ihr grüsst ein Bild von Mariastein – neben weiteren Solothurnischen Leuchttürmen. Und auch die Solothurner Regierung weiss die Vorzüge des Klosters und dessen Stellenwert zu schätzen. Der Regierungsrat verlässt periodisch das Rathaus, um eine seiner Sitzungen extra muros in den Räumlichkeiten des Klosters abzuhalten. Und ich erzähle Ihnen kein Geheimnis, wenn ich verrate: Im Anschluss an diese Regierungssitzungen geniessen wir jeweils gerne die Gastfreundschaft der Klostersgemeinschaft.

Aus heutiger Sicht ist es kaum mehr nachvollziehbar, warum Kloster und Staat einst in einem derart angespannten Verhältnis zueinander standen. Umso erfreulicher ist es, dass das Kloster Mariastein vor 50 Jahren offiziell wiederhergestellt wurde.

Dazu folgende drei Feststellungen aus politischer Sicht:

1. Pragmatismus solothurnischer Prägung war auch in der Vergangenheit hilfreich

Dass man trotz des in der Bundesverfassung verankerten Klostersverbots überhaupt über die Wiederherstellung des Klosters Mariastein diskutieren konnte, war einem formellen Umstand zu verdanken.

Mariastein wurde nämlich 1874 nicht aufgehoben, sondern dem Kloster wurde lediglich die Selbständigkeit entzogen. Rechtlich hielt deshalb der Klosterstatus Bestand. Faktisch blieb Mariastein weiterhin Wallfahrtsort. Es war den damaligen Vertretern der freisinnigen Mehrheit durchaus bewusst, dass eine radikale Lösung in der Bevölkerung des Schwarzbubenlandes heftigen Widerstand ausgelöst hätte.

Zudem war auch damals nicht immer alles schwarz-weiss. So waren im Kanton Solothurn Freisinnige nicht nur Reformierte, sondern eben auch Katholiken. Diese Haltung des «Leben-und-Lebenlassens» war dann in den 50er und 60er Jahren die entscheidende Grundvoraussetzung einer staatsrechtlichen Wiederherstellung des Klosters.

Das bringt mich zur zweiten Feststellung:

## 2. Die Wiederherstellung war keine Wiedergutmachung eines Unrechts

Die Schliessung des Klosters wurde verständlicherweise in gewissen Kreisen als machtpolitischer Unrechtsakt empfunden. Und Unrecht verlangt nach Wiedergutmachung. Solche Überlegungen waren es aber vor 50 Jahren nicht, die zur Wiederherstellung des Klosters führten.

In der Diskussion im Kantonsrat im Jahre 1970 sagte der damalige Landamann, Dr. Alfred Wyser, es gehe nicht um nachträgliche politische Schuld sprüche. Einmal Gewesenes und Ausgelöschtes könne auch nicht einfach wieder restauriert werden. Und weiter, ich zitiere:

«Es muss vielmehr darum gehen, aus dem Geist einer neuen Zeit heraus zu überprüfen, was uns allenfalls die Vergangenheit an Erbschaften, die zu sinn-entleerten Relikten geworden sind, zurückgelassen hat und folglich darum, eine Bereinigung der Gegenwart vorzunehmen. Bei dieser Bereinigung ist auch die Zukunft abzuschätzen, sind Lösungen anzustreben, die nach unseren Auffassungen von der Staatsordnung, wie sie künftig sein soll, verantwortbar sind.» Zitat Ende.

Ich komme damit zur dritten Feststellung:

## 3. Die Wiederherstellung ist Zeugnis des Ende des Kulturkampfes

Zwar wurde die politische Diskussion 1953 im Parlament durch den konservativen Kantonsrat Alban Müller angestossen. Doch in der Folge

nahmen sich primär freisinnige Exponenten dieses Themas an. Ob Zufall oder nicht: jedenfalls kannten die früheren Gegner der Klöster keine Berührungängste, wenn es darum ging, dem Kloster Mariastein die Selbständigkeit wieder zurückzugeben.

Bemerkenswert ist auch ein Blick in die damalige Botschaft und Entwurf des Regierungsrates zur Gesetzesvorlage von 1970. Anstelle von ideologischen, kulturkämpferischen Ausführungen wird knapp und klar festgehalten: «Der Machtkampf zwischen Staat und römisch-katholischer Kirche, welcher zum Gesetz von 1874 führte, gehört der Geschichte an.»

Dies bringt mich wieder zum Anfang meiner Ausführungen: Die Auseinandersetzung mit der Entwicklung vor 50 Jahren, die zur Wiederherstellung des Klosters Mariastein führte, ist eben nicht nur ein Zur-Kennntnisnehmen eines Abstimmungsresultates. Die damalige Klosterwiederherstellung war vielmehr auch als Zeichen eines neuen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zu verstehen. Ein Verhältnis, das auf Kooperation statt Konfrontation baut. Auch heute noch.

Erlauben Sie mir dazu noch einige staatspolitische Ausführungen:

Das Solothurner Stimmvolk lehnte 1980 mit 93 Prozent Neinstimmen die Eidgenössische Initiative zur Trennung von Kirche und Staat ab. Nach diesem wuchtigen Votum war klar: im Rahmen der Verfassungsrevision in den 80er Jahren war nur eine partnerschaftliche Regelung der Beziehung zwischen Kirche und Staat mehrheitsfähig.

So anerkennt der Staat in Artikel 53 der geltenden Kantonsverfassung die drei Landeskirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Kirchen sind damit ein Gegenüber mit Rechten und Pflichten. Sie übernehmen für die Allgemeinheit wichtige Aufgaben: Seelsorge oder Jugendarbeit, um nur zwei Beispiele zu nennen. Die Kirchen sind

partnerschaftliche Dienstleistungsträgerinnen und werden dafür auch entschädigt. Ein System, das sich bis anhin bewährt hat.

Damit bin ich in der Gegenwart angekommen, mit einem kurzen Blick in die Zukunft. Welches sind heute die Herausforderungen im Verhältnis zwischen Kirche und Staat? Oder allgemein: zwischen Religion und Staat?

Zu früheren Zeiten standen die drei christlichen Landeskirchen im Zentrum. Heute muss der Staat sein Verhältnis auch zu privatrechtlichen und nicht-christlichen Religionsgemeinschaften definieren. Ja er sollte sogar ein Interesse daran haben. Auch, aber nicht nur mit Blick auf die gesellschaftliche Integration von Ausländerinnen und Ausländern.

Die Religionslandschaft im Kanton Solothurn ist vielfältig. Die zunehmende religiöse Ausdifferenzierung der Gesellschaft stellt die Landeskirchen jedoch vor erhebliche Herausforderungen. Ihre finanzielle Basis ist zudem aufgrund von Kirchenaustritten geschwächt. Und dennoch muss die Infrastruktur, müssen Kirchen und Klöster unterhalten werden. Sie prägen das Bild unserer Städte und Gemeinden.

Der Kantonsrat hat den Regierungsrat jüngst beauftragt zu prüfen, ob sich der Kanton Solothurn an der Neugestaltung des Platzes vor dem Kloster Mariastein beteiligen könnte. Der Regierungsrat wird dieses spezielle Projekt gerne prüfen. Es stellt sich aber ganz grundsätzlich die Frage, ob der Staat sich künftig im Rahmen des Kulturgüter- und Denkmalschutzes verstärkt engagieren muss. Darüber hinaus ist auch die Raumplanung gefragt, insbesondere wenn es um die Umnutzung und Erschliessung von ehemaligen Kirchen und Klöstern geht. Hier wie in anderen Bereichen sind kreative Lösungen gefragt. Diese soll und muss der Staat gemeinsam mit den Religionsgemeinschaften als gesamtgesellschaftliche Akteure anpacken. Denn: verschwinden Kirchen

und Klöster, so hat dies direkte Folgen auch für den Staat. Die Religion kann den Menschen Ängste nehmen und ihnen Heil verschaffen. Schwinden die Religionsgemeinschaften, so fallen diese Aufgaben vermehrt auf den Staat und die Politik zurück. Politik und Religion bedingen sich also gegenseitig, und daher darf und soll Religion auch durchaus auf der Agenda der politischen Entscheidungsträger erscheinen.

Erlauben Sie mir folgende Schlussbemerkungen:

Die Wiederherstellung der Autonomie des Klosters Mariastein vor 50 Jahren war ein Werk politischer Vernunft. Und ich kann hier Urs Altermatt's Fazit nur zustimmen: Toleranz ist die Grundlage unserer Gesellschaft – damals wie heute. Die Wiederherstellung setzte einen Schlusspunkt unter den Kulturkampf, der den Kanton Solothurn während Jahrzehnten prägte. Ein Verhältnis zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat, das sich stets der gesellschaftlichen Entwicklung anpasst, hilft, gemeinsame zukünftige Herausforderungen zu meistern. Eines muss dabei für uns alle im Zentrum stehen: die Erhaltung des Religionsfriedens. Dieser ist und bleibt auch in Zukunft eines der wichtigsten Güter unserer Gesellschaft.

Ich danke Ihnen bestens für Ihre Aufmerksamkeit!